

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0061/2022**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.03.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	05.04.2022	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

### **Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, 14 Verwaltungsvereinbarungen mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW für die Erstattung von Investitionskosten abzuschließen.

## **Sachdarstellung/Begründung:**

Die Stadt Bergisch Gladbach ist abwasserbeseitigungspflichtig für das Niederschlagswasser, aller Gemeindestraßen im Stadtgebiet.

Im Gegensatz hierzu wird bei klassifizierten Straßen (Kreisstraßen, Landstraßen, Bundesstraßen und Autobahnen) nach ihrer Lage innerhalb oder außerhalb der festgelegten Ortsdurchfahrten unterschieden. Liegen die Straßenabschnitte innerhalb der Ortsdurchfahrten, so ist auch hier die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig.

Für anfallendes Niederschlagswasser klassifizierter Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten haben die Straßenbaulastträger (Rheinisch-Bergischer-Kreis, Landesbetrieb Strassenbau NRW und Autobahn GmbH) grundsätzlich eigene Anlagen zur Ableitung, Reinigung, Rückhaltung und Einleitung zu errichten. Sind öffentliche Kanäle der Stadt vorhanden, so ist auch eine Einleitung in diese gegen Zahlung der flächenbezogenen Regenwassergebühr möglich.

### **§ 49 LWG – Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht, Übergang auf Dritte**

(3) Zur Beseitigung von Niederschlagswasser, das von Straßenoberflächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt, ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet. ....

In vielen Fällen ist das eingeleitete Niederschlagswasser aufgrund der Verkehrsbelastung klärpflichtig, so dass Anlagen für die Behandlung errichtet werden müssen. Durch die Aufsichtsbehörden können zudem Rückhalteanlagen gefordert werden.

Das Abwasserwerk hat ermittelt, dass derzeit 20 Einleitungen der Straßenbaulastträger in die öffentliche Kanalisation mit Vorliegen einer Klärpflicht betrieben werden:

	Anzahl
Rheinisch-Bergischer-Kreis	3
Landesbetrieb Strassenbau NRW	16
Autobahn GmbH	1

Diese Vorlage behandelt nur die Einleitungen des Landesbetriebes Strassenbau NRW. Einige der Einleitstellen werden zusammengefasst in einer Verwaltungsvereinbarung, da hier eine übergeordnete Planung sinnvoll ist.

Die, in den meisten Fällen ohnehin erforderlichen, Anlagen für Reinigung und Rückhaltung müssen wegen des Anschlusses der genannten Straßenflächen größer dimensioniert werden. Der Landesbetrieb Strassenbau NRW erklärte sich zur Zahlung einer Investitionsbeteiligung als Ausgleich bereit. Das Abwasserwerk hat mit dem Landesbetrieb Strassenbau NRW Entwürfe für Verwaltungsvereinbarungen abgestimmt. Als Grundlage für die Aufteilung der Investitionskosten werden die jeweiligen Flächenanteile verwendet (siehe Anlage Kostenschlüssel).

Zusätzlich wurde die Zahlung einer Verwaltungspauschale in Höhe von 15% bis 150.000,-€ Baukosten und 10% für weitere Kosten vereinbart.

Auf diesen Grundlagen sollen 14 Verwaltungsvereinbarungen zur Investitionsbeteiligung mit dem Landesbetrieb Strassenbau NRW abgeschlossen werden.

Als Anlage ist eine Verwaltungsvereinbarung beispielhaft beigelegt:

Einleitstellen: A160/162/164

Lagebezug: L329 Bärbroicher Straße in Herkenrath

In diesem Fall teilen sich die Investitionen basierend auf einer ersten Kostenschätzung wie folgt auf:

<b>Aufteilung der Baukosten [€]:</b>		<b>Stadt:</b>	<b>1.608.335,16</b>	<b>Landesbetrieb:</b>	<b>643.664,84</b>
<b>Schlüssel für alle Nebenkosten [%]:</b>			<b>71,42</b>		<b>28,58</b>

Der Landesbetrieb Strassenbau NRW wird auch weiterhin die flächenbezogene Regenwassergebühr für die angeschlossenen Flächen zahlen.